



AMTSBLATT
der
STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 05.05.2022

Nr. 04 / 2022

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
8	05.05.2022	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 13.05.2022 – 15.06.2022	19 - 21

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 10, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Gewerbegebiet Wirloksbach II“

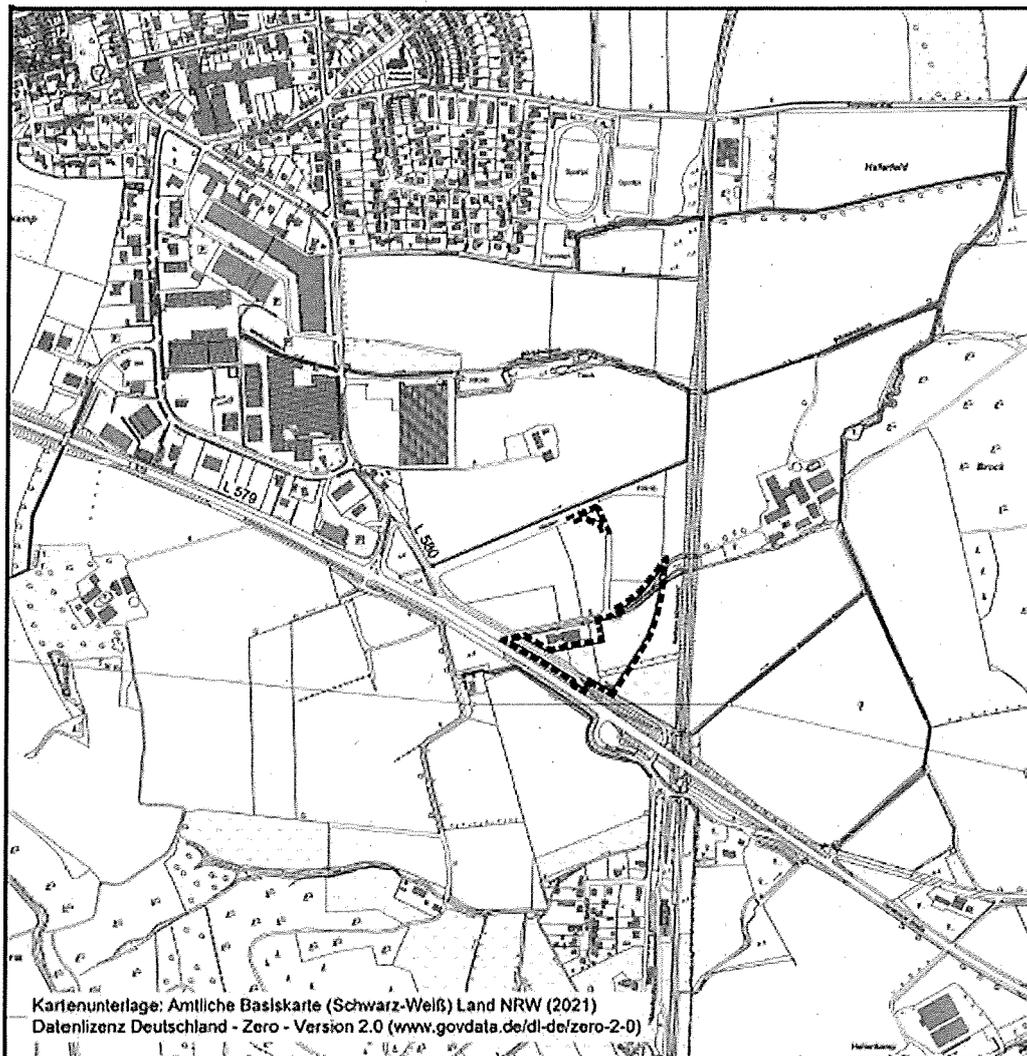
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in der Zeit vom 13.05.2022 – 15.06.2022

Der Rat der Stadt Horstmar hat in seiner Sitzung am 09.09.2021 beschlossen:

„Der Rat der Stadt Horstmar beschließt die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Gewerbegebiet Wirloksbach II“ der Stadt Horstmar, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (Anlagen 2 und 3 der Vorlage 38/2021 4. Ergänzung), gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.“

Der Öffentlichkeit sowie den durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll Gelegenheit zur Stellungnahme in Form von Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben werden.

Der Geltungsbereich ist in der abgebildeten Planskizze umrandet dargestellt.



Ohne Maßstab

Der Plangeltungsbereich umfasst ca. 1,5 ha. Er liegt im südlichen Stadtgebiet und nördlich der Landesstraße L 579 zwischen „Bahnhofstraße / L 580“ und stillgelegter Bahnstrecke Rheine / Coesfeld („Radbahn Münsterland“). Er setzt sich zusammen aus den Flurstücken Nr. 220 (tlw.), 366, 459 (tlw.), 460 (tlw.), 508 (tlw.), 509 (tlw.), 510 (tlw.) und 526 B (tlw.) der Flur 7 sowie 138 (tlw.) und 139 (tlw.) der Flur 8.

Mit der vorliegenden Bebauungsplanung wird das Ziel verfolgt, zusätzliche Gewerbegebiete flächen planungsrechtlich vorzubereiten. Damit werden bei der Aufstellung insbesondere die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB).

Die vorliegende Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes besteht aus zwei Teilbereichen. Bei dem Teilbereich 1 handelt es sich im Wesentlichen um eine südöstliche Erweiterung des Geltungsbereiches des Ursprungsbebauungsplanes. Der kleinflächige Teilbereich 2 befindet sich innerhalb des nordöstlichen Teils des Geltungsbereiches des Ursprungsbebauungsplanes.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen der Planentwurf mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

13. Mai 2022 bis einschließlich 15. Juni 2022

in der Stadtverwaltung Horstmar, Kirchplatz 1-3, Zimmer 26 und 28, 48612 Horstmar öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden

Montag bis Freitag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

unterrichten und zur Planung äußern. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Sollte wegen der Corona Pandemie die Verwaltung auch weiterhin geschlossen bleiben, kann der Planentwurf sowie die Anlagen trotzdem während der oben genannten Öffnungszeiten eingesehen werden. Aus diesem Grund und der Offenlage während der Ferien wurde die Offenlegung verlängert.

Offengelegt werden:

- die Entwürfe der Planzeichnung und der Begründung der 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Gewerbegebiet Wirloksbach II“
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen und die wesentlich bereits vorliegenden Stellungnahmen.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Artenschutzprüfung Stufe I zur 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Gewerbegebiet Wirloksbach II“ erstellt durch BIO-CONSULT, Belm (Stand:12.07.2021).

Die nach Einschätzung der Stadt Horstmar wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind nachfolgend aufgelistet und liegen ebenfalls im vorgenannten Zeitraum aus:

- Kreis Steinfurt vom 15.06.2021; Hinweis zu Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutzrechtliche Belange, Wasserwirtschaft
- Landwirtschaftskammer vom 17.06.2021; Notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten nicht zu Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen führen
- Landesbetrieb Wald und Holz vom 04.06.2021; Ersatz von Waldflächen

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Horstmar, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, Zimmer 26 und 28, schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ist ergänzend zu der vorgenannten Beteiligung der Öffentlichkeit auch eine Einsichtnahme in die o. a. Unterlagen auf der Homepage der Stadt Horstmar unter der Adresse www.horstmar.de, Bauen & Wirtschaft, Bauleitplanung möglich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Stadt Horstmar vom 09.09.2021 über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Gewerbegebiet Wirloksbach II“ nebst Begründung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der aktuell gültigen Fassung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Horstmar vom 19.02.2021 (Amtsblatt der Stadt Horstmar Nr. 02/2021 vom 19.02.2021 öffentlich bekanntgemacht.

Horstmar, den 05.05.2022
Der Bürgermeister
In Vertretung



Becks